

Satzung für die Wählergemeinschaft „Aktive Bürger für Eggebek“

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Wählergemeinschaft, nachfolgend WG genannt, führt die Bezeichnung „Aktive Bürger für Eggebek“ und hat ihren Sitz in Eggebek.
- (2) Zweck der Wählergemeinschaft ist es, ausschließlich in der Kommunalpolitik der Gemeinde Eggebek mit zu wirken, unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Wählergemeinschaft ist unabhängig von bestehenden politischen Parteien; sie verfolgt keine erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der WG können natürliche Personen werden, die wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde Eggebek sind, und nicht gegen den Zweck der WG verstoßen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das neue Mitglied durch Unterschrift diese Satzung anerkannt hat; ausgenommen von dieser Regelung ist der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gründungsversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand
 - am Tag des Verlustes der Mitgliedschaftsvoraussetzung nach Absatz (1)
 - durch Ausschluss
 - durch Tod

Ein Ausschluss aus der WG ist nur zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder dem Zweck der WG zuwider handelt. Über den Ausschluss muss der Vorstand mit einstimmigem Votum unter Darlegung der Gründe entscheiden. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Junge Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 4 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der WG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fraktion der Gemeindevertreter und bürgerlichen Mitglieder

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für:
 - die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - insbesondere die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik
 - die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
 - die Wahl des Vorstandes
 - den Erlass und Änderung dieser Satzung und ggf. einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - die Wahl der Direkt- und Listenkandidaten für die Kommunalwahl
- (3) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Mitgliederversammlung, auf der gem. Tagesordnung eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so hat eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der WG und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende vertritt die WG gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Fraktion

Die Fraktion aus Gemeindevertretern und bürgerlichen Mitgliedern befindet über die Arbeit in der Gemeindevertretung. Die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden / die Fraktionsvorsitzende.

Die Häufigkeit der Fraktionssitzungen richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Sie sollen jeweils mindestens einmal vor einer Gemeindevertreterversammlung stattfinden.

Zu diesen Sitzungen sind auch ordentliche Mitglieder der WG oder Gäste zu bestimmten Fachthemen zugelassen. Die nicht öffentlichen Teile sind davon ausgenommen.

§ 8 Ladung, Beschlüsse, Abstimmungen

- (1) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf fünf Tage verkürzt werden. Für eine Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Tagesordnung ist jeweils auf die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Antragsfrist zu Punkten der Tagesordnung beträgt jeweils eine Woche und muss schriftlich erfolgen. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Dabei zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Satzungsregelungen nichts anderes vorsehen.
- (7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften und Anwesenheitslisten zu führen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. Über Einsprüche entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, bzw. per Mail über das Internet.

§ 9 Finanzen

- (1) Einnahmen und Ausgaben der WG müssen im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung zu beschließen.
- (2) Der Vorstand muss Herkunft und Verwendung aller Mittel in einem Rechenschaftsbericht einmal jährlich darlegen.

§ 10 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung der WG kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussunfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung befinden kann.
- (2) Sind zum Zeitpunkt der Auflösung Verbindlichkeiten vorhanden, werden diese durch einen Sonderbeitrag aller Mitglieder abgedeckt. Vermögen wird im Falle der Auflösung gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2008 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

23. Februar 2008
Der Vorstand